

FEUERWEHRVEREIN  
**LÖSCHTRUPP**



# Statuten



Fassung gemäss Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2006.

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Feuerwehrverein Löschtrupp besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Beringen.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein dient der Erhaltung, Pflege, Unterhalt und Nutzung alter Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrausrüstungsteilen (im Weiteren Pflegeobjekte genannt), welche durch den Verein selber erworben oder ihm übertragen wurden oder in Zukunft noch erworben oder übertragen werden. Dabei werden für jedes Pflegeobjekt Verträge mit den Verkäufern, Spendern und Überträgern erstellt, welche die Eigentumsrechte, Unterhalts- und Nutzungsrechte und –Pflichten, sowie das Vorgehen bei Auflösung des Vereins genau regelt.

Dabei bemüht sich der Verein, die Pflegeobjekte in möglichst originalen äusseren Zustand zu erhalten oder diesen wieder herzustellen.

Der Verein nimmt seinen Möglichkeiten entsprechend an Feuerwehr- und Dorfanlässen (z.B. Feuerwehrumzüge, Feuerwehrübungen, Dorrfest, Trottenfest usw.) teil.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden

- a) Angehörige des Wehrdienstverbandes Oberklettgau
- b) Ehemalige Feuerwehrangehörige der Gemeinde Beringen, Löhningen und Guntmadingen
- c) Private Personen

Für die Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittserklärung auszufüllen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft gilt jeweils für die Dauer eines Jahres, für neu aufgenommene Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, und verlängert sich jährlich, wenn nicht fristgerecht auf die nächste Mitgliederversammlung der Austritt erklärt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt erfolgt auf die Mitgliederversammlung und ist dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.



Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate in Rückstand ist
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoss gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhaftem Verhalten dem Verein gegenüber, in- und ausserhalb des Vereins

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Aktiv-Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b) das Vereinseigentum bzw. die Pflegeobjekte schonend und fürsorglich zu behandeln.
- c) den Jahresbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.

#### **Art. 5 Gönner und Passivmitglieder**

Gönner und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann ihnen bei der Nutzung der Pflegeobjekte besondere Vergünstigungen einräumen.

#### **Art. 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevision.



### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Versammlung.

### **Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- c) Genehmigung des Voranschlages;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- f) Annahmen oder Abweisungen von Pflegeobjekten gemäss den Vorverträgen der Vorstandschaft;
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

### **Art. 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme (Einzelstimme). Eine Stimmenvertretung ist nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jeder Zusammensetzung beschlussfähig.

Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden.

Es wird offen abgestimmt. Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmen es verlangt.

Beschlussfassungen und Wahlen erfordern die absolute Mehrheit der Einzelstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten-Aktuar, dem Kassier und dem Materialwart.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Er tritt nach Bedarf, aber mindestens zwei Mal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern statt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.



### **Art. 11 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und der Anträge zu den einzelnen Traktanden,
- b) Aufstellen des Voranschlags zuhanden der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.00 pro Jahr;
- f) Erlassen von Reglementen;
- g) Beschaffen der Betriebsmittel, insbesondere Abschluss von Vereinbarungen mit Gönnern;
- h) Abschluss von Vorverträgen mit Verkäufern, Spendern und/oder Überträgern von Pflegeobjekten;

Der Vorstand kann einzelne dieser Aufgaben an bestimmte Vorstandsmitglieder übertragen oder für deren Wahrnehmung Arbeitsgruppen bilden.

### **Art. 12 Beschlussfassung im Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### **Art. 13 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 14 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, der Gönnern sowie aus Erträgen von Veranstaltungen.

Der Beitrag ist jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bezahlen.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

Der Vorstand legt einen ausgeglichenen Voranschlag vor.

### **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident (bei Verhinderung der Vizepräsident) und der Kassier (bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstandes) zeichnen für Beschlüsse und Ausgaben kollektiv zu zweien.



#### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind nicht über den Verein versichert.

#### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vermögens, das sich im Besitze des Vereins befindet.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der übrigen Geschäfte drei Liquidatoren. Deren Aufgabe ist insbesondere, die Liquidationsbestimmungen der Verträge der Pflegeobjekte zu befolgen.

#### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten am 19. Dezember 2006 in Kraft.

Beringen, 19. Dezember 2006

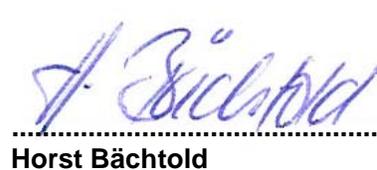
**Der Präsident des Feuerwehrvereins  
LÖSCHTRUPP:**



---

**Guido Naef**

**Der Aktuar des Feuerwehrvereins  
LÖSCHTRUPP:**



---

**Horst Bächtold**

